

# Generationen. Dialog. Zukunft.

Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e. V.

## Satzung

Stand 11.02.2022

### Präambel

*„Die Zukunft, die wir wollen, muss erfunden werden. Sonst kriegen wir eine, die wir nicht wollen.“*  
Joseph Beuys

Gesellschaft und Arbeitswelt in Deutschland stehen mitten im demografischen und sozialen Wandel. Die Alterung der Bevölkerung und der Beschäftigten schreitet rasant voran. Gleichzeitig kommen viele Menschen nach Deutschland, um Zuflucht und Arbeit zu suchen. Die Entwicklung verläuft räumlich ungleich und in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Neben prosperierenden Zentren und deren Umland, in denen der Wohnungsbedarf kaum gedeckt werden kann, gibt es Regionen und Orte, deren Bevölkerungsentwicklung bereits seit längerem rückläufig ist. Die Gegensätze zwischen diesen unterschiedlichen Räumen werden zunehmend größer.

Gesellschaft und Arbeitswelt stehen vor grundsätzlichen Herausforderungen:

- Wie lassen sich angesichts der veränderten Bevölkerungsstruktur generationenübergreifende Bildungs- und Fürsorgetransfers in Familie und Gesellschaft aufrechterhalten?
- Wie kann die Gesellschaft den Herausforderungen des Klimawandels begegnen und diesem auf Basis eines breiten Verständnisses lösungsorientiert entgegenwirken?
- Wie kann angesichts der Zunahme älterer Beschäftigten und des Mangels an jungen Fachkräften ein wechselseitiger Innovations- und Erfahrungstransfer in der Arbeitswelt gestaltet werden?
- Wie lässt sich die demokratische Kultur in Deutschland über Bürger\*innenbeteiligung stabilisieren und weiterentwickeln?
- Welche Chancen bringt die Zuwanderung für Gesellschaft und Arbeitsmarkt mit sich und wie können sie genutzt werden? Wie können die Herausforderungen, die mit der Zuwanderung verbunden sind, bewältigt und gestaltet werden?
- Wie können die unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen der Generationen und Kulturen in Gesellschaft und Arbeitswelt kreativ zusammengeführt werden?
- Wie können öffentliche Angebote und Infrastrukturen wie auch die Stadt- und Gemeindeentwicklung mit den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – Jung und Alt, Alt- und Neubürger\*innen, Alteingesessene und Menschen mit Migrationserfahrung – Schritt halten und flexibel ausgestaltet werden?
- Wie lassen sich auch in schrumpfenden Regionen eine verlässliche Daseinsvorsorge, Bildungs-, Innovations- und Fürsorgetransfers aufrechterhalten?

Patentrezepte für diese Herausforderungen gibt es nicht. Konkrete Lösungen lassen sich nur mit den Akteur\*innen vor Ort erarbeiten.

Der Verein „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e.V.“ hat sich das Ziel gesetzt, modellhafte Vorgehensweisen und Lösungen zu entwickeln, um die Chancen und Potentiale des demografischen und sozialen Wandels für Arbeitswelt und Gesellschaft zu identifizieren und für die Zukunft unseres Gemeinwesens nutzbar zu machen. Dies erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und im Dialog mit

relevanten Akteur\*innen und Bevölkerungsgruppen vor Ort. Dialog, Beteiligung und Zusammenarbeit sind Schlüssel für zukunftsweisende Modellprojekte, die Bildung, soziale Innovation, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung und Alt unmittelbar fördern. Dies gilt gleichermaßen für Jugend- und Altenhilfe, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Familie, Bildung und Erziehung, das Zusammenleben von Alt- und Neubürger\*innen sowie das bürgerschaftliche Engagement.

Die Entwicklung, Erforschung und Übertragung der Dialogprozesse und Modellprojekte ist ohne einen Kostenbeitrag der beteiligten Projektverantwortlichen nicht zu realisieren. Dabei ist das inhaltliche Ziel des Vereins stets mit dem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden. Sowohl die ideellen Betätigungen als auch der Zweckbetrieb der Entwicklung, Erforschung und Übertragung von Dialogprozessen und Modellprojekten sind – in engem Zusammenhang stehend – allein auf die inhaltliche Zielerreichung ausgerichtet. Einnahmen, die aus dem Zweckbetrieb erzielt werden, sollen ausschließlich für die gesamte gemeinnützige Tätigkeit des Vereins eingesetzt werden.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen und weltanschaulichen Gruppen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die
  - a) Förderung und Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements und der Bürgerbeteiligung in den Bereichen Bildung, Erziehung, Volksbildung, und Berufsbildung sowie der Familien- Alten- und Jugendhilfe, des Klima- und Umweltschutzes und der Gesundheitshilfe, als auch die Förderung demokratischer und internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - b) Förderung der Wissenschaft und Forschung
  - c) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - d) Förderung des Wohlfahrtswesens
  - e) Förderung der Hilfe für , Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsopfer
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung und Durchführung von Bürger-/ Mitarbeiter\*innenbeteiligung und bürgerschaftlichem Engagement zur Realisierung von Dialogprozessen und Modellprojekten
  - b) Förderung des Wissenschafts-Praxis-Dialogs zum demografischen und sozialen Wandel mittels Forschungsvorhaben, Fachtagungen, Seminaren und Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Förderung des Bildungs-, Innovations- und Fürsorgetransfers zwischen den Generationen mittels öffentlicher Dialogprozesse, zum Beispiel Dialogprozesse mit Jugendlichen und älteren Menschen auf lokaler Ebene in Städten und Gemeinden
  - d) Entwicklung, Erforschung und Übertragung von zukunftsweisenden Modellprojekten zur Förderung von Bildung, Innovation, Integration, Gesundheit, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung und Alt, zum Beispiel Modellprojekte zur Jugend- und Altenhilfe
  - e) Durchführung von Netzwerktreffen mit beteiligten Projektpartner\*innen, in denen Erfahrungen und

- Wissen zu Dialogprozessen und Modellprojekten vertieft werden
- f) Konzipierung und Durchführung von Fortbildungen für Projektpartner\*innen
  - g) Wissenschaftliche Betätigung durch empirische Erforschung der Dialogprozesse und Modellprojekte. Hierzu sollen die gesammelten Erfahrungen in die universitäre Forschung und Lehre sowie in wissenschaftliche Publikationen einfließen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Demografischer Wandel, Bildung, Innovation, Integration, Gesundheit, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung und Alt“ in der Fachöffentlichkeit wie in den Leitmedien. Eingeschlossen sind Publikationen, Veranstaltungen, Internet-Auftritt und weitere Kommunikationsmaßnahmen (wie z. B. Ehrungen, Preisverleihungen).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.
  - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage des § 3 Nr. 26, 26a EStG ausgeübt werden.
  - (9) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch aktive fachliche Unterstützung der Vereinszwecke, sowohl im Binnenverhältnis als auch in der Außenkommunikation. Jedes Mitglied kann die Vereinszwecke auch durch Spenden und Zuwendungen fördern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann

das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche (§ 26 BGB) Vertretung des Vereins wird innerhalb des Vorstands festgelegt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (7) Jedes Mitglied gemäß Ziffer 3.1 ist stimmberechtigt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche bzw. geheime Abstimmung.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann online, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden.

## § 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollant\*in zu unterzeichnen ist.

## § 10 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 11.02.2022